

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3 T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

It. Verteiler

Abteilung: Bauservice & Infrastruktur

Name: Sabine Hoelbling Telefon: 05224-5858\31

E-Mail: sabine.hoelbling@wattens.com

Neubau Wohnhaus (Haus B) mit 2 Wohneinheiten

Aktenzahl - bei Antworten bitte angeben 131-9-61-2024/HÖ/SH Wattens, 24.03.2025

KUNDMACHUNG

Herr Servet Şahingöz und Frau Aynur Şahingöz, Neubaugasse 2, 6112 Wattens haben bei der Marktgemeinde Wattens um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Neubau Wohnhaus (Haus B) mit 2 Wohneinheiten auf Gst 419/11, GB Wattens, EZ 830, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 23.04.2025

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 09:30 Uhr an Ort und Stelle zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Marktgemeinde Wattens, Abteilung Bauservice & Infrastruktur Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter, Nachbar und Anrainer beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, der zur

Abgabe vorbehaltlicher Erklärungen ermächtigt sein muss, der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen könnten gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Das Bauvorhaben ist durch den Bauwerber auf dem Bauplatz so abzustecken, dass die Lage und die Abstände zu den Nachbarparzellen überprüft werden können.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Für die Marktgemeinde Wattens

Der Bürgermeister MMag. Lukas Schmied



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert. Prüfung unter http://www.wattens.com/Amtssignatur Signatur aufgebracht am 25.03.2025

an Amts/Kundmachungstatom angeschlagen am .27: 3: 2025. abgenommen am .24: 4: 20.25